

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF IN SCHLÜCHTERN- INNENSTADT UND KLOSTERHÖFE

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. 1 S. 291) i. V. m § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. 1 S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. 1 S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 28.10.2024 für den Friedhof Schlüchtern Innenstadt und Klosterhöfe der Stadt Schlüchtern folgende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

Vorbemerkung

Die seither in kirchlicher Trägerschaft stehende Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe ist im Rahmen eines Betriebsübergangs im Zuge der Aufgabe der kirchlichen Trägerschaft zum 01.01.2020 gemäß gesetzlicher Verpflichtungen in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern übergegangen. Aufgrund dieses Betriebsübergangs wurde die seither in kirchlicher Trägerschaft festgesetzte Gebührenordnung zunächst inhaltlich unverändert in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern übernommen. Zum 01.01.2025 erfolgt nun eine Anpassung der Gebühren auf Grund einer Neukalkulation der Gebühren.

Jeder einzelne Friedhof ist weiterhin als eigene Einrichtung der Stadt Schlüchtern anzusehen und bildet gemäß den rechtlichen Vorgaben eine eigenständige Gebühreneinheit.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

(1)	<u>Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)</u>	
a)	Einzelgrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	1.330,00 €
b)	Einzelgrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren incl. Platteneinfassung	2.610,00 €
c)	Einzelgrabstätte für Kinder bis zum Alter von 6 Jahren	1.210,00 €
d)	Doppelgrabstätte	1.840,00 €
e)	pflegefreie Einzelgrabstätte incl. Basisplatte	2.180,00 €

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| f) | Wahlfamiliengrab für 99 Jahre | 5.210,00 € |
| (2) | <u>Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)</u> | |
| a) | Urnengrabstätte | 720,00 € |
| b) | Urnengrabstätte incl. Platteneinfassung | 1.240,00 € |
| c) | pflegefreie Urnengrabstätte incl. Basisplatte | 890,00 € |
| d) | anonyme Urneneinzelgrabstätte | 840,00 € |
| e) | Baumgrabstätte | 970,00 € |
| (3) | Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig. | |

§ 4 Verlängerungen

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht gem. § 19 der Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern, so ist eine Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gem. § 3 dieser Friedhofsgebührenordnung zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

Gleiches gilt für Verlängerungen über die Nutzungsdauer hinaus, über die die Friedhofsverwaltung einzeln entscheidet (s. auch § 19 der Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern).

§ 5 Bestattungen (Bestattungsgebühr)

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------|----------|
| (1) | <u>Erdbestattungen</u> | |
| | Erdbestattung Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 930,00 € |
| | Erdbestattung für Kinder unter 6 Jahren | 590,00 € |
| | Erdbestattung für Neugeborene und Säuglinge | 430,00 € |
| | Erdbestattung von Totgeburten unter 500 g | 160,00 € |
| (2) | <u>Urnenbeisetzung</u> | |
| | Urnenbeisetzung | 250,00 € |

Mit der Bestattungsgebühr werden folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung abgegolten:

1. Ausheben des Grabes
2. Schließen des Grabes
3. Abtransport der alten Kränze, Holzrahmen, Splittschütte und Aufschaukeln des Grabes (Hügelung, wenn erforderlich)
4. Überwachung der Standfestigkeit des Grabmals

§ 6 Einebnung

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (1) | Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung (einschließlich Abtransport der Grabsteine, Einfassungen usw.) | |
| a) | <u>Erdgrabstätten</u> | |
| | Einzelgrab | 550,00 € |
| | Doppelgrab | 790,00 € |
| | Einzelgrabstätten mit Platteneinfassungen | 380,00 € |
| b) | <u>Urnengrabstätten</u> | |
| | Urnengrabstätten | 240,00 € |
| (2) | Werden bei privater Einebnung die Grabsteine, Einfassung usw. auf dem Friedhof entsorgt, fallen folgende Gebühren an: | |

a)	<u>Erdgrabstätten</u>	
	Einzelgrab	130,00 €
	Doppelgrab	180,00 €
	Einzelgrabstätten mit Platteneinfassung	110,00 €
b)	<u>Urnengrabstätten</u>	
	Urnengrabstätten	90,00 €

Sämtliche Gebühren sind im Voraus zu zahlen.

§ 7 allgemeine Gebühren

1.	Nutzung der Friedhofskapelle	240,00 €
2.	Prüfung und Genehmigung Belegung Erdgrab mit einer zusätzlichen Urne	100,00 €
3.	Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen	65,00 €
4.	Zulassungsgebühr Fremdfirma (z.B. Steinmetz, Grabpflege etc.)	
	einmalige Zulassung	25,00 €
	für 1 Kalenderjahr	65,00 €
	für 5 Kalenderjahre	325,00 €
5.	Prüfung und Genehmigung Aus- und Umbettungen	195,00 €
6.	Prüfung der Standsicherheit eines Grabmales außerhalb der Standsicherheitsprüfung	65,00 €
7.	Benutzung der Leichenhalle zur Unterstellung eines Sarges bei späterer Überführung nach auswärts, pro Nacht	20,50 €
8.	Grabmalgenehmigung Aufstellung	65,00 €

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Schlüchtern, den 28.10.2024

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister